

ebenso werden die Könige von den Priestern Christi, die wahrhaft die Fürsten der „Kirche“ sind, eingesetzt³⁹⁾.

Der Triumph der Geistlichkeit wäre vollkommen gewesen — so könnte man meinen —, wenn sich diese Auffassung allgemeinen Beifall erworben hätte. Aber verlangte Honorius nicht andererseits, daß der Priester sich in weltlichen Dingen der Laiengewalt unterwarf⁴⁰⁾? Hatte er nicht geschrieben: *Oportet, ut [rex] per omnia summo sacerdoti, utputa capiti aecclisiae, in divinis sit subiectus, et econtra summus sacerdos cum omni clero in secularibus regi quasi precellenti sit subditus*⁴¹⁾? Hob er damit nicht alle scheinbar so weitreichenden Konsequenzen der päpstlichen Schwertverleihung und Kaiserwahl wieder auf? Die Crux kann vielleicht beseitigt werden, wenn wir die Stellung des Satzes innerhalb des Traktats ins Auge fassen. Er steht in der ersten Hälfte des Werks, wo die Priester und Herrscher des Alten Testaments betrachtet werden, und zwar in einem Kapitel, das die historische Darstellung zu unterbrechen scheint, um den Einwand abzuwehren, daß dem König als Geistlichen eine besondere Autorität zukomme. Gewiß ist die präsentische Ausdrucksweise auffallend, doch dürfen wir sie vielleicht aus der Form des Einschubs erklären. Nicht vom Papst wird darin gesprochen, sondern altertümlich vom *summus sacerdos*, und anschließend heißt es, daß die Priester und Propheten der Juden es genau so gehalten hätten. Aber dann schildert Honorius in der zweiten Hälfte der Schrift die Zeit des wahren Glaubens, und hier drückt er sich viel vorsichtiger aus: *Quamvis igitur sacerdotium longe transcendat regnum, tamen ob pacis concordiae vinculum monet evangelica et apostolica auctoritas, regibus honorem in secularibus negotiis dumtaxat deferendum*; es folgt Matth. 22, 21: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist!, und die Conclusio lautet: *Ergo in his, quae ad regni ius pertinent, oportet clerum et populum regibus parere, in his autem, quae ad ius divinae legis spectant, Deo placere*⁴²⁾. Was zum *ius regni* gehört, hat der Autor zu definieren unterlassen. Der Kirchenstaat zählte bestimmt nicht dazu, und ebenso wenig scheinen Kaiser- und Königswahl zur ausschließlich weltlichen Sphäre gerechnet worden zu sein. Von einem echten Gleichgewicht der Gewalten hat der Augustodunensis kaum etwas wissen wollen.

³⁹⁾ S. 73, c. 21: *Imperator Romanus debet ab apostolico eligi*; c. 22: *Rex a Christi sacerdotibus, qui veri aecclisiae principes sunt, est constituendus*.

⁴⁰⁾ So F. Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III. (1954) S. 190.

⁴¹⁾ Summa gloria c. 9, MG. LdL. 3, 69.

⁴²⁾ S. 74, c. 24.